

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Schwelm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 14.08.2026, 10:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 107, Schulstr. 5, 58332 Schwelm**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Gevelsberg, Blatt 1318,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Gevelsberg, Flur 17, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche,
Südstraße 53, Größe: 682 m²

428,18 / 10.000 (Vierhundertachtundzwanzig Komma achtzehn Zehntausendstel)
Mitteigentumsanteil an den Grundstücken

Gevelsberg Flur 17 Flurstück181: Hofraum, Südstraße

Gevelsberg Flur 17 Flurstück376: Hof- und Gebäudefläche, Südstraße 53,55

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Plan Nr. 27 im Erdgeschoss
rechts des Hauses Südstraße 53.-.Das Miteigentum

ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in
Blatt 1292 bis 1317, 1319 bis 1323) gehörenden Sondereigentumsrechte

beschränkt . Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des

Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters . Im übrigen wird wegen des
Gegenstandes und des Inhalt des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung

vom 18. Januar 1966 Bezug genommen. Eingetragen am 13. Juni 1966.

versteigert werden.

unvermietete Eigentumswohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses Südstr.53
nebst Kellerraum Nr. 27 , Wohnfläche 67 qm mit Balkon

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 16.12.2025 auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.